

## Anhang zu

### Bericht über die nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen

Die Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Inhalt der Eingabe	Entscheid über die Eingabe, Begründung
Verzicht auf die Linienführung der neuen Buslinie 99 über den Blumenrain	Nicht-Eintreten: Die Linienführung von Bus 99 ist nicht Bestandteil der Auflage gemäss Strassengesetz. Gegen die Linienführung können im Fahrplanverfahren Einwendungen eingereicht werden.
Endhaltestelle soll im Bereich Buswendeschlaufe erstellt werden, damit die Bahnhofstrasse nicht überquert werden muss.	Nicht-Berücksichtigung: Die Anordnung der Endhaltestelle in der Buswendeschlaufe wurde geprüft. Bei einer solchen Platzierung ist kein behindertengerechter Ausbau der Endhaltestelle möglich. Deshalb kann diese Variante nicht realisiert werden.
Das Überholen des Busses wird nicht verhindert. Damit werden Fussgänger gefährdet, die vor dem Bus die Strasse queren.	Berücksichtigung: Im Auflageprojekt wäre das Überholen mittels ausgezogener Mitteleinlinie oder dergleichen untersagt worden. Um den Fussgängerschutz zu verbessern, wurde das Projekt jedoch überarbeitet: Neu ist eine Mittelinsel beim Fussgängerstreifen vorgesehen.
Die neue Linie 99 soll beim Dufourplatz wenden.	Nicht-Eintreten: Die Linienführung von Bus 99 ist nicht Bestandteil der Auflage gemäss Strassengesetz. Gegen die Linienführung können im Fahrplanverfahren Einwendungen eingereicht werden. Hinweis: Zweck der neuen Buslinie 99 ist hauptsächlich die Erschliessung des Quartiers Lengg (mit den bestehenden Spitälern und deren geplanten Ausbau) an die S-Bahn. Mit dem vorzeitigen Wenden des Busses am Dufourplatz ist diese Erschliessung nicht gegeben.
Auf der Bahnhofstrasse soll Tempo 30 eingeführt werden	Nicht-Eintreten: Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um einen Neubau einer Bushaltestelle sowie einen Buswendeplatz, die gemäss §13 Strassengesetz (Mitwirkungsverfahren) öffentlich aufgelegt worden ist. Die Einführung von Tempolimiten dagegen wird in einem Verfahren gemäss eidg. Strassenverkehrsgesetz und Signalisationsverfahren verfügt (zuständig: kantonale Direktion für Sicherheit und Soziales). Der Antrag auf Einführung von Tempo 30 kann in einem Verfahren nach Strassengesetz nicht behandelt

	werden. Die geplante Bushaltestelle sowie die Wendeschleife funktioniert mit verschiedenen Tempolimiten.
Fussgängerstreifen in der Verlängerung des Bahnsteigs (Treppe zwischen Bahnhofstrasse und Bahnhof auf Kat. Nr. 196)	Nicht-Eintreten: Markierungen und Strassensignalisationen werden in Verfahren gemäss eidg. Strassenverkehrsgesetz und Signalisationsverordnung festgelegt (zuständig: kantonale Direktion für Sicherheit und Soziales). Der Standort des Fussgängerüberganges ergibt sich auf Grund der Rahmenbedingungen (namentlich: Behindertentauglichkeit, Sichtverhältnisse).